

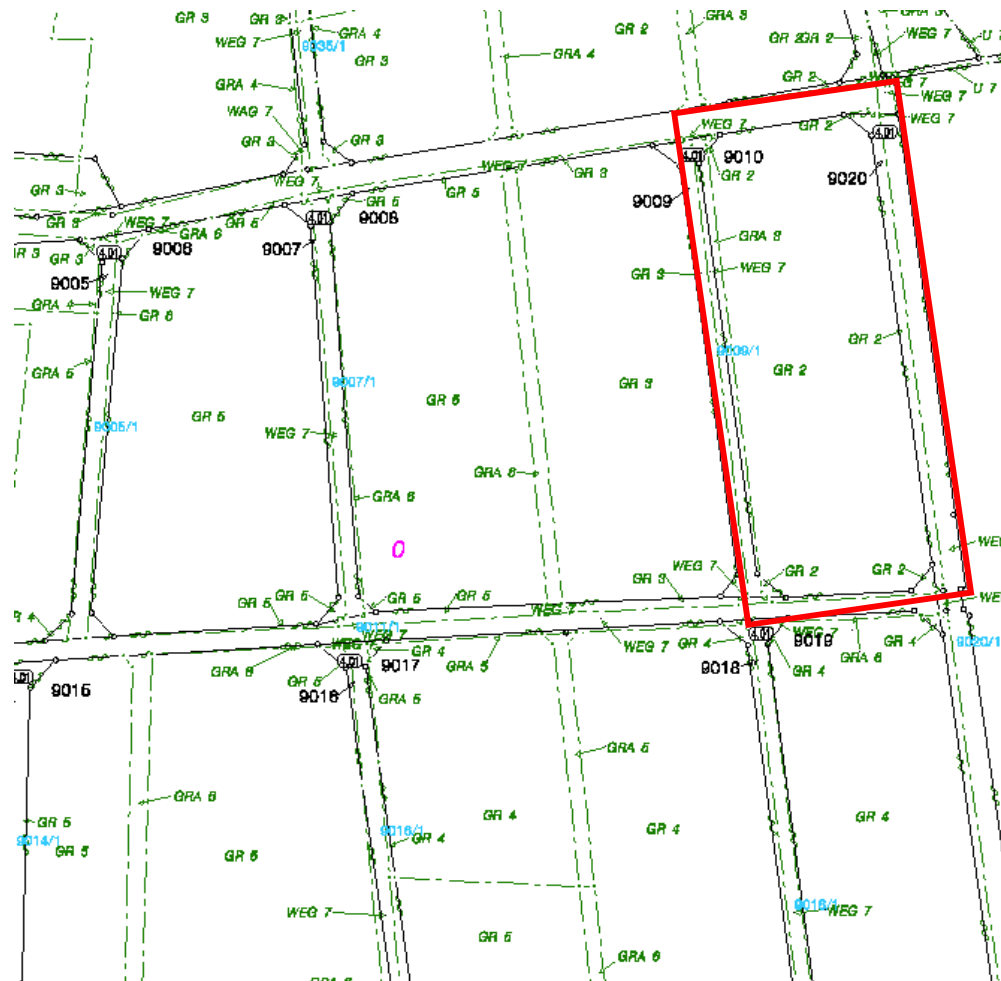


AMT FÜR BODENMANAGEMENT MARBURG

Erläuterungen

Zum Abfindungswunschtermin

Abfindung



- In Land von gleichem Wert (WE)
- In möglichst großen Grundstücken
- Alternative: In Geld (Landverzicht nach § 52 FlurbG)

Abfindungswunsch

– Durchführung –

- Die Teilnehmer sind nach § 57 FlurbG über ihre Wünsche für die Abfindung zu hören.
- Alle Teilnehmenden sollte ihre Wünsche den Bediensteten des Amtes für Bodenmanagement in einem für Sie reservierten Termin mitteilen.
- Alternativ können Teilnehmende einen Fragebogen zum Abfindungswunsch ausfüllen (**siehe Abfindungswunschformular**) und dem Amt für Bodenmanagement zusenden.
- Die Erfüllung der Wünsche kann natürlich nicht versprochen werden.
- Alle Teilnehmenden sollten mehrere Alternativen angeben.
- Nur was der Flurbereinigungsbehörde bekannt ist, kann berücksichtigt werden.

Abfindungsvereinbarung

– Grundsätze –

- Die Landabfindung der Teilnehmenden soll u. a. folgenden Grundsätzen entsprechen:
 - Abfindung mit Land von gleichem Wert – unter Berücksichtigung der nach § 47 und § 88 FlurbG vorzunehmenden Abzüge
 - Die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer sind gegeneinander abzuwägen und alle Umstände, die auf den Ertrag, die Benutzung und die Verwertung wesentlichen Einfluss haben sind zu berücksichtigen
 - Landabfindung in möglichst großen Grundstücken
 - Unvermeidbare Mehr- und Minderausweisungen sind in Geld auszugleichen
 - Die Landabfindung soll in der Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte und Entfernung zum Wirtschaftshof oder der Ortslage den alten Grundstücken entsprechen
- Die Abfindungsgrundsätze werden Ihnen zu Beginn des Abfindungswunschtermins zur Verfügung gestellt.


Abfindungsvereinbarung

- Die Flurbereinigungsbehörde ist bestrebt, die Landabfindung in einem Vereinbarungstermin zusammen mit dem jeweiligen Teilnehmenden festzulegen. Dazu wird in dem Termin eine Abfindungsvereinbarung zwischen Behörde und Teilnehmer zur vorgesehenen Landabfindung getroffen.
- Kann keine Vereinbarung mit den Teilnehmenden erzielt werden, so erfolgt die Landabfindung von Amts wegen

Abfindungswunsch

– Das Formular –

Abfindungswunschformular

Amt für Bodenmanagement Marburg		-Flurbereinigungsbehörde- Robert-Koch-Straße 17 35037 Marburg
--	---	--

Amt für Bodenmanagement Marburg
-Flurbereinigungsbehörde-
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

Ordnungsnummer:.....
Name, Vorname:.....
Telefon:
Bevollmächtigter:
Telefon Bevollm.....

Flurbereinigung Kirchhain-Sandfang VF1811

Abfindungswünsche zu dem am nächst stattfindenden Abfindungsvereinbarungstermin

I. BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE FESTSTELLUNGEN (bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)

Lage des Wirtschaftshofes (Ort, Straße): _____

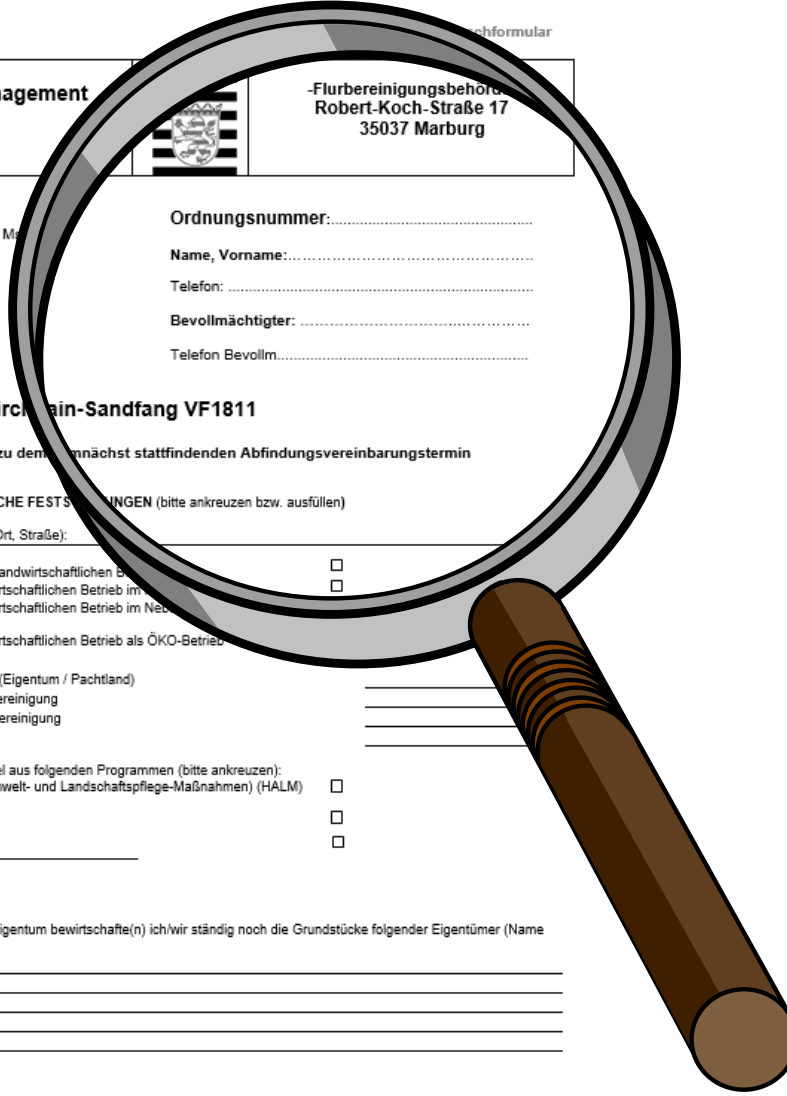
Ich/Wir unterhalte(n) keinen landwirtschaftlichen Betrieb
Ich/Wir führe(n) einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb
Ich/Wir führe(n) einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenberuf
Ich/Wir führe(n) einen landwirtschaftlichen Betrieb als ÖKO-Betrieb

Gesamtgröße des Betriebes (Eigentum / Pachtland) _____
davon Eigentum in der Flurbereinigung _____
davon Pachtland in der Flurbereinigung _____
davon Sonderkulturen _____

Ich/Wir erhalte(n) Fördermittel aus folgenden Programmen (bitte ankreuzen):
Hess. Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM)
|
|

II. BESITZVERHÄLTNISSE

1. Außer meinem/unserem Eigentum bewirtschafte(n) ich/wir ständig noch die Grundstücke folgender Eigentümer (Name u. Anschrift):



Abfindungswunsch

– Das Formular –

Ordnungsnummer:

Name:

ggf. Bevollmächtigter:

Tel.Nr.:

- **Ihre Ordnungsnummer (Ganz wichtig !!!)**
- Ihr Name
- Ggf. wen Sie bevollmächtigt haben
- Ihre Telefonnummer, wo Sie tagsüber erreichbar sind bzw. der Bevollmächtigte

Abfindungswunsch

– Das Formular –

I. BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE FESTSTELLUNGEN (bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)

Lage des Wirtschaftshofes (Ort, Straße):

- Ich/Wir unterhalte(n) keinen landwirtschaftlichen Betrieb
- Ich/Wir führe(n) einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb
- Ich/Wir führe(n) einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb
- Ich/Wir führe(n) einen landwirtschaftlichen Betrieb als ÖKO-Betrieb

Gesamtgröße des Betriebes (Eigentum / Pachtland)	_____	ha
davon Eigentum in der Flurbereinigung	_____	ha
davon Pachtland in der Flurbereinigung	_____	ha
davon Sonderkulturen	_____	ha

- Ich/Wir erhalte(n) Fördermittel aus folgenden Programmen (bitte ankreuzen):
- Hess. Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen) (HALM)
 -
 -
-

Abfindungswunsch

– Das Formular –

II. BESITZVERHÄLTNISSE

1. Außer meinem/unserem Eigentum bewirtschafte(n) ich/wir ständig noch die Grundstücke folgender Eigentümer (Name u. Anschrift):

Seite 1

Anlage Abfindungswunschformular

2. Infolge Erbschaft gehören mir/uns allein oder als Miteigentümer folgende Grundstücke, die jedoch im Grundbuch noch nicht umgeschrieben sind (Gemarkung, Flur, Flurstück):

3. Die Grundstücke folgender Eigentümer (Name angeben) sollen zu meinem Besitz gelegt werden (Gründe angeben z.B. beabsichtigter Kauf, bevorstehende Heirat, beabsichtigte Dauerpacht etc.):

Abfindungswunsch

– Das Formular –

III. HINWEISE ZU DEN PACTVERHÄLTNISSEN

Es wird darauf hingewiesen,

- dass durch die Flurbereinigung die bestehenden schriftlichen oder mündlichen Pachtverhältnisse unberührt bleiben.
- dass für die Regelung der Pachtverhältnisse die §§ 70 und 71 FlurbG maßgebend sind.

Ich/wir habe(n) meine/unsere Grundstücke an folgende Personen (Name, Anschrift) verpachtet:

Ich/wir habe(n) meine/unsere Grundstücke an folgende Personen (Name, Anschrift) verpachtet und bin/sind damit einverstanden, dass sie an die Grundstücke des Pächters gelegt werden:

Ich/Wir werde(n) meine/unsere Grundstücke an folgende Personen (Name, Anschrift) neu verpachten und bin/sind damit einverstanden, dass sie an dessen Grundstücke gelegt werden:

Abfindungswunsch

– Das Formular –

IV. ABFINDUNGSWÜNSCHE

Es wird darauf hingewiesen,

- dass es nur darauf ankommt, die Wünsche der Teilnehmer kennenzulernen und dass die Erfüllung der Wünsche keineswegs versprochen werden kann,
- dass die Flurbereinigungsbehörde nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976 (BGBl.1 S.546) in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet ist, neben der wertgleichen Abfindung die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer gegeneinander abzuwägen,
- dass die Flurbereinigungsbehörde bestrebt ist, die Abfindung im Abfindungsvereinbarungstermin zusammen mit dem Teilnehmer festzulegen

Anmerkung:

Bitte geben Sie bei ihren Wünschen die Gemarkung, die Gewinnbezeichnungen und soweit bekannt die Flur- und Flurstücksnummer an. Wünschen Sie, dass ihr Besitz ganz oder teilweise „in alter Lage“ wieder ausgewiesen wird, vermerken Sie auch das. Geben Sie bitte Alternativen an, die für Sie neben Ihrem Hauptwunsch ebenfalls in Frage kommen.

Was wünschen Sie?


Ich/Wir wünsche(n) Abfindung:

Ackerland:

Grünland:

Lagebedingte Grundstücke (z. B. Betriebsflächen, Gärten, Streuobststücke, Wald, usw.):

- Ich/Wir bin/sind an einem Verzicht auf Landabfindung gegen Geld interessiert.
- Ich/Wir bin/sind an einer Mehrzuteilung gegen Geld interessiert.



**Nur was wir wissen,
können wir berücksichtigen!**

- **Vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG**
 - Die neuen Grundstücksgrenzen werden durch Vermessung in die Örtlichkeit übertragen
 - Die **vorläufige Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG)** ist für Herbst 2021 vorgesehen
 - Zu diesem Zeitpunkt werden die mit den Teilnehmenden vereinbarten neuen Grundstücke von diesen vorläufig in Besitz und Nutzung genommen
 - Durch Überleitungsbestimmungen, die dann öffentlich Bekanntgemacht werden, wird der Besitzwechsel der Grundstücke in der Örtlichkeit geregelt
 - Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten bekanntgegeben und auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert bzw. angezeigt

Abmarkung der neuen Grundstücke:

- Die bisher geltende Abmarkungspflicht in Hessen wurde durch das Hessische Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (HVGG) vom 06.09.2007 aufgehoben. Eine Abmarkung von Grundstücksgrenzen erfolgt seitdem nur noch auf Antrag (der Eigentümer).
- Mit der Einführung der neuen Finanzierungsrichtlinien für die Flurbereinigung in 2015 ist auch die Förderfähigkeit für die Kosten der Abmarkung entfallen.

Das bedeutet:

- **Wenn ein Eigentümer die Grenzen seiner neuen Grundstücke abgemarkt haben möchte, so hat er die Kosten für die Abmarkung selbst zu tragen. Die Kostenerhebung erfolgt in diesem Fall nach § 107 FlurbG und wird von der Flurbereinigungsbehörde unter Berücksichtigung der wirklich erwachsenen Kosten festgesetzt.**

Ausblick auf die weitere Abwicklung des Verfahrens

- Nachdem die Teilnehmenden vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke gem. § 65 FlurbG eingewiesen wurden, erfolgt die Aufstellung des Flurbereinigungsplanes (§§ 58 und 59 FlurbG). Dieser fasst sämtliche Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen.
- Der Flurbereinigungsplan wird den Teilnehmern ebenfalls bekannt gegeben. Es erfolgt wiederum eine öffentliche Bekanntmachung und die Teilnehmer erhalten Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan und den Nachweis des Neuen Bestandes.
- Wenn der Flurbereinigungsplan unanfechtbar geworden ist, kann durch die Ausführungsanordnung (§§ 61 – 63 FlurbG) der Eintritt des neuen Rechtszustandes erfolgen, d. h. die neuen Grundstücke werden rechtskräftig.
- Anschließend werden die öffentlichen Bücher berichtigt (Liegenschaftskataster, Grundbuch, Wasserbuch, Baulastenverzeichnis, Naturdenkmalbuch usw.)
- Das Verfahren wird durch die Schlussfeststellung abgeschlossen.
- Danach erfolgt die Abgabe und Aufbewahrung der Verfahrensakten und Urkunden beim zuständigen Staatsarchiv.



**AMT FÜR BODENMANAGEMENT
MARBURG**

Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit